

Per E-Mail

Stadt Besigheim  
Frau Heike Eckert-Maier  
Erste Beigeordnete  
Marktplatz 12  
74354 Besigheim

Dr. Marc Ruttloff  
Partner

Prof. Dr. Michael Uechtritz  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Linda Rampf

Lautenschlagerstraße 21  
70173 Stuttgart  
T +49 711 8997-291  
linda.rampf@gleisslutz.com  
www.gleisslutz.com

Referenz  
Ue/LiRa/eg 70637-22  
Datum  
26. August 2022

**Beschlussfassung der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2022**  
**Hier: Vorberatung Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans**  
**2020-2035**

Sehr geehrte Frau Eckert-Maier,

in Vertretung für Herrn Professor Dr. Uechtritz wende ich mich an Sie in Bezugnahme auf die an uns weitergeleitete Stellungnahme von Herrn Schober mit E-Mail vom 23. August 2022.

Herr Professor Dr. Uechtritz wird in der Gemeinderatssitzung am 30. August 2022 für die Klärung etwaiger Unklarheiten und die Erörterung einzelner Rechtsfragen persönlich zur Verfügung stehen.

Gerne möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang jedoch noch einmal unsere Rechtsauffassung zur Ergänzung des Abwägungsvorschlags und dem hierzu erfolgten Widerspruch (siehe Stellungnahme Gleiss Lutz vom 11. August 2022) vorab zusammenfassen:

- Die Nutzung des in Rede stehenden Bereichs im aktuell geltenden Flächennutzungsplan (FNP) ist nach unserer Einschätzung dahingehend zu verstehen, dass es sich um eine *Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität* handelt. Hierfür sprechen sowohl die verwendeten Planzeichen als auch die historische Entwicklung der Darstellungen im Flächennutzungsplan. Anlagen sind daher im besagten Gebiet ausschließlich dann zulässig, wenn sie der Erzeugung von Energie dienen. In dieser Form steht der FNP auch ohne Weiteres im Einklang mit dem übergeordneten Regionalplan.
- Die streitige Ergänzung des Abwägungsvorschlags gibt den Inhalt des FNP **lediglich teilweise zutreffend wieder**. Richtig ist sie insoweit, als dass keine Abfall- oder Abwasserentsorgungsanlagen zulässig sind, die nicht der Erzeugung von Energie dienen. **Nicht zutreffend** ist aber, dass *jedwede Flächennutzung für Abfallentsorgung* ausgeschlossen ist. Denn

# Gleiss Lutz

die Darstellung im FNP steht z.B. der Errichtung eines Kraftwerks, in dem Abfälle energetisch verwertet werden und dadurch Energie erzeugt wird, nicht entgegen.

- Es liegt aus unserer Sicht nahe, die vorgeschlagene Ergänzung als *Interpretation des FNP* zu verstehen, die den Inhalt des FNP nicht direkt berührt. Jedoch könnten sich nach dieser – nach unserem Dafürhalten rechtlich unzutreffenden – Interpretation des objektiven Darstellungsgehalts des FNP in Zukunft **Zweifel und Unklarheiten über den Aussagegehalt des FNP** ergeben.
- Der Beschluss zieht darum **nachteilige Folgen für die Gemeinde nach sich**, sodass der Bürgermeister nach § 43 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative GemO zum **Widerspruch berechtigt** war.

Nicht zu beanstanden wäre nach unserer Auffassung eine **einschränkende Formulierung**, welche klarstellen würde, dass die Errichtung von Entsorgungsanlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen mit der Darstellung des FNP vereinbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen

  
Linda Rampf